

Leistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2.500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kWa	ct/kWh	€/ kWa	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	9,60	1,54	28,84	0,77
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	6,75	2,16	31,08	1,19
Niederspannung (NS)	11,50	3,68	52,96	2,02

Entnahme ohne Leistungsmessung ¹	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Niederspannung (NS)	12,00	4,82

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Niederspannung (NS)	2,00

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Niederspannung (NS)	2,00

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Leistungsmessung ¹	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kW u. Monat	ct / kWh
Mittelspannung (MS)	4,81	0,77
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	5,18	1,19
Niederspannung (NS)	8,83	2,02

1) Diese Preise verstehen sich zzgl. Steuern & Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, insbesondere der Umsatzsteuer, dem KWKG-Zuschlag, der Konzessionsabgabe, der Umlage nach § 19 Abs. 2 S. 7 StromNEV sowie der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG.

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Leistungsmessung - Netzreservekapazität ²	Netzreservekapazität		
	0 - 200 h/a	200 h/a - 400 h/a	400 h/a - 600 h/a
	€/ kWa	€/ kWa	€/ kWa
Mittelspannung (MS)	24,00	28,81	33,61
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	33,73	40,47	47,22
Niederspannung (NS)	57,48	68,97	80,47

Entgelte für Einbau, Betrieb, Wartung, Messung und Abrechnung - für Messeinrichtungen mit registrierender Leistungsmessung ²	Preis je Messeinrichtung		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/Messung	€/a	€/Abrechnung
Mittelspannung	18,16	360,24	7,59
Niederspannung, einschließlich Umspannung MS/NS	18,16	270,24	7,59
Preisabschlag			
für kundenseitig gestellten Wandler in der Mittelspannung		120,00	
für kundenseitig gestellten Wandler in der Niederspannung, einschließlich Umspannung MS/NS		30,00	
für kundenseitig gestellte Kommunikationseinrichtung		120,00	

Entgelte für Einbau, Betrieb, Wartung, Messung und Abrechnung - für Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung ²	Preis je Messeinrichtung		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/Messung	€/a	€/Abrechnung
Mehrtarifzähler	7,26	12,02	9,10
Eintarifzähler	3,63	10,02	7,59
zusätzliche sonstige Messeinrichtungen			
Schaltgerät		6,00	
Wandler		30,00	
Telekommunikationseinrichtung		120,00	
Intelligente Zähler	7,26	20,02	9,10

Entgelte für Blindstrom ²	Blindstrom			
	Induktiv 1	Induktiv 2	Kapazitiv 1	Kapazitiv 2
	ct/kvarh	ct/kvarh	ct/kvarh	ct/kvarh
Grenzen für Entgeltberechnung	0,50	0,50		
Mittelspannung (MS)	1,00	1,00		
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	1,00	1,00		
Niederspannung (NS)	1,00	1,00		

2) Diese Preise verstehen sich zzgl. Steuern & Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, insbesondere der Umsatzsteuer

sonstige Entgelte	
Bei Zahlungsverzug sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 2 StromNAV (Sperrung) werden folgende Pauschalen in Rechnung	
	€
Mahnung	2,55
Nachinkasso	13,00
Sperrung	20,00
Außensperrung	nach tatsächlichem Aufwand ²
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit	51,00 ²
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Arbeitszeit	nach tatsächlichem Aufwand ²

2) Diese Preise verstehen sich zzgl. Steuern & Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, insbesondere der Umsatzsteuer

Konzessionsabgabe	
Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tariffkunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgabe richtet sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Stadt Gronau (Westf.) für das Netzgebiet Gronau nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt weitergeleitet.	
Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Gronau GmbH derzeit:	
Strom	ct/kWh
Tariffkunden	1,59
Schwachlasttarif	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Mehr- & Mindermengenabrechnung	
Die Mehr- & Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der prognostizierten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die jeweils gültigen Preise für die Mehr- & Mindermengenabrechnung sind im separaten Preisblatt "Preisblatt für Mehr- und Mindermengen" auf der Homepage der Stadtwerke Gronau GmbH veröffentlicht.	

Aufschlag nach dem KWK-G	
Netzbetreiber, aus deren Netz Letztverbraucher mit Strom beliefert werden, dürfen die an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber geleisteten Ausgleichszahlungen gem. § 9 Abs. 7 Satz 1 KWK-G gegenüber den Letztverbrauchern bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte in Ansatz bringen.	
Folgender KWK-Aufschlag für 2013 wird ab dem 01.01.2013 von sämtlichen Letztverbrauchern erhoben:	
	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle	0,126
Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von:	0,060
Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strom-bezüge maximal:	0,025

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	
Letztverbraucher können ein individuelles Netzentgelt gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, daraus entgangene Erlöse den Verteilnetzbetreibern zu erstatten. Zudem haben sie diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher umgelegt. Folgende § 19 StromNEV-Umlage für 2013 wird ab dem 01.01.2013 von sämtlichen Letztverbrauchern erhoben:	
	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle	0,329
Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von:	0,050
Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strom-bezüge maximal:	0,025

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG	
Netzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für das Jahr 2013 ist der für die Wälzung des Belastungsausgleichs erforderliche Aufschlag auf die Netzentgelte für Letztverbraucher auf die zulässigen Höchstwerte festgelegt. Folgende Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG für 2013 wird ab dem 01.01.2013 von sämtlichen Letztverbrauchern erhoben:	
	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,250
Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von:	0,050
Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge:	0,025